

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT
UND EU-RECHT

DIE MAASTRICHTER VERTRÄGE

Sabine Noack
Stand Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Die wichtigsten Meilensteine auf dem Weg nach Maastricht	1
2. Aufbau und Unhalt der Maastrichter Verträge	3
2.1 Der Vertrag über die Europäische Union	3
Die Präambel	3
Titel I: Gemeinsame Bestimmungen (Artikel A-F)	4
Titel II: Änderung des EWG-Vertrages (Artikel G)	6
Titel III: Änderung des EGKS-Vertrag (Artikel H)	6
Titel IV: Änderung des EGKS-Vertrages (Artikel I)	6
Titel V: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Artikel J)	6
Titel VI: Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (Artikel K)	10
Titel VII: Schlussbestimmungen (Artikel L bis S)	12
3. Die Wirtschaft- und Währungsunion	14
3.1 Der Drei-Stufen-Plan	14
3.2 Die Konvergenzkriterien	15
Quellenverzeichnis	

DIE MAASTRICHTER VERTRÄGE

1. Die wichtigsten Meilensteine auf dem Weg nach Maastricht

Schon nach dem Ende des 1. Weltkrieges gab es Versuche ein einheitliches Europa zu schaffen. Mit der Gründung des Völkerbundes 1919, der sich zum Ziel gesetzt hatte, nie mehr einen Krieg untereinander zu beginnen. Er konnte zwar kleinere Streitigkeiten schlichten, aber in seiner Verfahrensweise und Kompetenz war er ungeeignet größeren Einfluss auszuüben, da Entscheidungen einstimmig getroffen werden mussten.

Ebenso scheiterte der Versuch, der Außenminister von Deutschland Gustav Stresemann und Frankreich Aristide Briand im Rahmen des Völkerbundes, 1929 einen Europäischen Rat zu schaffen an den Folgen der Weltwirtschaftskrise.

Nach dem Ende des 2. Weltkrieg bestand eine neue Chance der friedlichen und demokratischen Neuordnung Europas. Diese Chance sah auch der damalige britische Premierminister Winston Churchill, so schlägt er 1946 in einer Rede vor: „Wir müssen so etwas wie die Vereinigten Staaten von Europa schaffen. [...] Der erste Schritt ist die Bildung eines Europarates. Wenn zu Anfang nicht alle Staaten Europas willens sind, der Union beizutreten, müssen wir uns dennoch ans Werk machen, diejenigen Staaten, die es wollen und können, zusammenzufassen und zu vereinen [...]“¹

1949 wurde dann auch von 10 europäischen Ländern der **Europarat**, mit den Zielen: der Verhinderung eines Krieges auf europäischen Boden und die „Förderung der Menschenrechte, pluralistischer Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“² gegründet.

Heute sind sämtliche europäische Staaten Mitglied.

1950 Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS kurz Montanunion). Eine gemeinsame Verwaltung der Kohle- und Stahlproduktion, die Kontrolle der Preisgestaltung und andere Vereinbarungen wurden am 18.04.1951 bei der Vertragsunterzeichnung von 6 Ländern (Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Luxemburg, Belgien) getroffen.³

¹ Hans – Wolfgang Platzer, Lernprozeß Europa, Bonn 1995, S.46/47

² } www.cojobo.bonn.de

³

Durch gute Erfolge auf diesen Gebieten wurden auch andere Bereiche einbezogen und es kam **1957** in Rom zur Unterzeichnung der Verträge über die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft** (EWG) und die **Europäische Atomgemeinschaft** (EAG; auch Euratom genannt) dieser sechs Länder.

1967 wurden diese drei (EGKS, EWG, EAG) Gemeinschaften zu einer vereinigt, es entstand die **Europäische Gemeinschaft** (EG) mit einer zentralen Verwaltung (bestehend aus gemeinsamen Rat und gemeinsamer Kommission) in Brüssel.

„Nachdem im ersten Integrationsjahrzehnt vor allem Handelschranken abgebaut wurden, sollten nun neue gemeinschaftliche Politiken auf- und ausgebaut werden. In drei Stufen sollte die **Wirtschafts- und Währungsunion verwirklicht werden**. Zugleich gab die EG grünes Licht für die erste Erweiterungsrunde.“⁴

Seit **1.1.1973** sind **Großbritannien, Irland und Dänemark** offizielle Mitglieder der EG.

1981 folgte **Griechenland** und **1986 Spanien und Portugal**.

1986 wurde die **Einheitliche Europäische Akte** (EEA) unterzeichnet, welche zum **1. Juli 1987** in Kraft trat. Mit ihr wurden „[...]die Gründungsverträge der drei Gemeinschaften reformiert und ein Konzept für die Schaffung des europäischen Binnenmarktes festgehalten. Ebenso wurde den Mitgliedstaaten die Schaffung der Europäischen Union als Ziel vorgegeben [...]“⁵. Und somit der Grundstein für **Maastricht** gelegt.

Am **7. Februar 1992** wurden dann auch die **Verträge zur Europäischen Union** unterzeichnet. Welche zum **1. November 1993** in Kraft traten.

⁴ Hans – Wolfgang Platzer, Lernprozeß Europa, Bonn 1995, S. 53

⁵ vgl. www.cnr.mergler.bnv-bamberg.de

2. Aufbau und Inhalt der Maastrichter Verträge

Die Europäische Union wurde mit den Verträgen von Maastricht durch die 12 Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft neu geschaffen. Sie umfasst die bisherigen Organisationen EWG, EGKS, und EAG. Daneben gibt es weitere Vereinbarungen. Dazu zählen die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres.

2.1 Der Vertrag über die Europäische Union

Der Europäische Unions Vertrag (EUV) begründet die neue Ordnung der Europäischen Gemeinschaft. Seine Regelungen bewirken die Vertiefung des Integrationsprozesses und die quantitative und qualitative geografische Ausweitung (1995 Beitritt Österreich, Finnland und Schweden; heute sind 15 Staaten Mitglied und weitere haben den Wunsch des Beitritts geäußert).

Insgesamt besteht der Vertrag über die Europäische Union aus sieben Teilen:

- I Gemeinsame Bestimmungen Artikel A bis F
- II Änderung des EWG-Vertrages Artikel G
- III Änderung des EGKS-Vertrages Artikel H
- IV Änderung des EAG-Vertrages Artikel I
- V Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Artikel J bis J11)
- VI Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (Artikel K bis K9)
- VII Schlussbestimmungen (Artikel L bis S)

Die Präambel

Die Präambel lässt erkennen, dass sich die EU in ihrer weiteren Integration in die bestehenden drei Gemeinschaften einpasst und diese den Kern der Union bilden.

„Die rechtliche Tragweite [...] der Präambel, wird allgemein gering eingeschätzt. Man hält sie meist für politische Bekenntnisse der Vertragsparteien und so für unverbindliche Grundsätze. [...] Die Präambeln erhalten als Ausdruck des Willens der Vertragsparteien einen wesentlichen Platz bei der Auslegung der Verträge.“⁶ Sie spiegelt auch

⁶Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Baden-Baden 1997, S.1/48

die Grundanschauungen (z.Bsp. Grundsatz der Freiheit der Demokratie, Achtung der Menschenwürde etc.) und die Ziele (siehe Artikel B EUV) der Vertragsparteien wieder. Die Vertragsparteien sind auch gleichzeitig die Gründungsmitglieder der Europäischen Union. Diese sind: Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Luxemburg, Belgien, Finnland, Schweden, Großbritannien, Griechenland, Spanien und Portugal.

Titel I: Gemeinsame Bestimmungen (Artikel A-F)

- Artikel A: Gründung der Europäischen Union
 - Die Vertragsparteien gründen die Europäische Union auf der Grundlage der drei Europäischen Gemeinschaften, mit bürgernahen Entscheidungen und übereinstimmenden Beziehungen der Völker untereinander.
 - In Absatz 2 wird das Ziel der Vertiefung der Integration deutlich: „Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar [...]“⁷
- Artikel B: Ziele der Union; Verwirklichung

„In Artikel B EU-Vertrag sind die allgemeinen Ziele der Union festgelegt.

 - ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, Schaffung Raum ohne Binnengrenzen, Errichtung Wirtschafts- und Währungsunion
 - gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik
 - Einführung Unionsbürgerschaft
(näher dazu 2. Teil EG-Vertrag)
 - Engere Zusammenarbeit in Bereichen Justiz und Inneres
(näher Titel VI EUV)
 - Wahrung des gemeinsamen Besitzstandes und seine Weiterentwicklung.“⁸
- Artikel C: Einheitlicher institutioneller Rahmen; Kohärenz
 - „Der institutionelle Rahmen der Union und der Gemeinschaft ist einheitlich.“⁹ Das heißt, die Organe der EU (Rat,

⁷ Titel 1, Artikel A, Absatz 2 EU-Vertrag

⁸ Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Baden-Baden 1997, S.1/63

⁹ Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Baden-Baden 1997, S.1/64

Kommission und Parlament) dürfen nur in ihren durch den Vertrag festgelegten Befugnissen handeln
(siehe Artikel E EU-Vertrag).

- Die Kohärenz regelt die von der Union ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen, d.h. es muss der Zusammenhalt der Union gewährleistet sein.
- Artikel D: Europäischer Rat; Funktion und Zusammensetzung
 - Artikel D „gibt der Union für ihre Entwicklung die erforderlichen Impulse und politischen Zielvorstellungen.
 - Hier kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission zusammen.
 - Nach jeder Tagung erstattet er dem Europäischen Parlament Bericht und legt ihm jährlich einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte der Union vor¹⁰.
- Artikel E: Befugnisse der Organe
 - Artikel E enthält nur, „dass das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und der Gerichtshof ihre Befugnisse nach Maßgabe und im Sinne der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und die übrigen Bestimmungen des EU-Vertrages ausüben.“ Jedoch keine genauen Befugnisse, diese sind in den Titeln V und VI des Unionsvertrages enthalten.
- Artikel F: Nationale Identität; Grundrechtsschutz; Mittelausstattung
 - Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten auf demokratischen Grundsätzen,
⇒ als Schutz- und Kontrollfunktion, d.h. die Verfassungen der einzelnen Mitgliedstaaten sind nur identisch, werden aber im EU-Vertrag eingebunden
 - Achtung der Grundrechte
 - Die „Union stützt sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele (Artikel B) und zur Durchführung ihrer Politiken (Artikel J und K) erforderlich sind.“

¹⁰ vgl. Teil I Artikel D EU-Vertrag

Titel II: Änderung des EWG-Vertrages (Artikel G)

Die EWG wurde in EG umbenannt und es wurden vertragliche Änderungen vorgenommen. Die wichtigsten sind folgend dargestellt.

- 2. Teil; Art.8 Unionsbürgerschaft: „beinhaltet das Recht, sich überall in der Gemeinschaft frei zu bewegen und aufzuhalten [...], sowie das aktive und passive Wahlrecht für EG-Bürger bei Kommunal- und Europawahlen an ihrem Wohnort innerhalb der Europäischen Union.“¹¹
- Aufnahme des Subsidiaritätsprinzip: „Das Prinzip der Subsidiarität wurde im Vertrag über die Europäische Union zum europäischen Verfassungsgrundsatz. [...] Es soll möglichst Bürgernah, soweit wie möglich von der untersten Gliederung aus entschieden werden, soweit diese dazu in der Lage ist. D.h. höhere Staatliche Ebenen dürfen keine Aufgaben an sich ziehen, die aus eigener Kraft von unteren Ebenen erfüllt werden können.“¹² „Die Gemeinschaft wird nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, wenn die Ziele der in Betracht kommenden Maßnahmen nicht von den Mitgliedstaaten ausreichend erreicht werden können.“¹³
- Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion mit Hilfe eines Drei-Stufen-Planes (siehe 3.)

Titel III: Änderung des EGKS-Vertrages (Artikel H)

Titel IV: Änderungen des EAG-Vertrages (Artikel I)

Titel V: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP, Artikel J bis J8)

Die GASP ist „darauf gerichtet, auf krisenhafte Entwicklungen in Europa und in der Welt mit den Mitteln der Diplomatie aktiv einzuwirken und nicht erst auf Konflikte und kriegerische Auseinandersetzungen zu reagieren.“¹⁴

¹¹ Thomas Läufer (Bearb.), Europäische Gemeinschaft – Europäische Union, Bonn 1992, S.12

¹² Wolfgang W. Mickel (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, Köln 1994, S.325

¹³ vgl. Art. 3b EGV im EU-Vertrag

¹⁴ Wolfgang W. Mickel (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, Köln 1994, S.325

- Artikel J: Einführung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
- Artikel J1: Grundlage der GASP
 - Absatz 1: Willensbekundung der „Union und ihre Mitgliedstaaten eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen“. Nur Mitgliedstaaten, die dies nach Art. O EU-Vertrag sind, können sich beteiligen.
 - Absatz 2: Ziele der GASP¹⁵
 - „Wahrung der gemeinsamen Werte
 - Stärkung der Sicherheit der Union
 - Wahrung des Friedens
 - Förderung der internationalen Zusammenarbeit
 - Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“
 - Absatz 3: Handlungsformen der GASP

Regelmäßige Zusammenarbeit bei der Führung der Politik und der Durchführung wichtiger gemeinsamer Interessen.
 - Absatz 4: Gebot der „Unionstreue“

Die Mitgliedstaaten haben die Pflicht zur Unterstützung der Union bei Fragen zur Außen- und Sicherheitspolitik.
- Artikel J2: Koordination und gemeinsame Standpunkte
 - Gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung
 - Festlegung Gemeinsamer Standpunkte, sie sollen „dazu dienen, durch die Festlegung gemeinsamer Grundsätzen ein übereinstimmendes Handeln von Mitgliedstaaten und Kommission zu gewährleisten [...]“.¹⁶

Zur Form und zum Inhalt wird im EU-Vertrag keine Festlegung getroffen.
 - „Die GASP hat die Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung und Abstimmung sowie die Bindung an Gemeinsame Stand-

¹⁵ vgl. Titel V, Artikel J1, Absatz 2 EU-Vertrag

¹⁶ Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Baden-Baden 1997, S.5/927

punkte¹⁷, d.h. die Vertretung gemeinsamer Interessen und Ziele bei internationalen Organisationen und Konferenzen.

- Artikel J3: Die Gemeinsame Aktion
 - Artikel J3 bildet das zentrale Instrument in der Außen- und Sicherheitspolitik. Die Grundlagen bilden allgemeine Leitlinien (näher Artikel J8 Absatz 1 EU-Vertrag) des Europäischen Rates (Absatz 1). Die gemeinsamen Aktionen sind für die Mitgliedstaaten verbindend (Absatz 4 und 5). Hierdurch wird allerdings die Möglichkeit der Mehrheitsentscheidungen eingeschränkt.¹⁸ Ein Beispiel für gemeinsame Aktionen ist die Unterstützung von Friedensprozessen im Nahen Osten.
- Artikel J4: Verteidigungspolitik und Verteidigung
 - GASP umfasst „sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen“ (Absatz 1), dazu zählen auch die Verteidigungspolitik. Nach Absatz 1 tritt die Verteidigungspolitik nicht mit in Kraft treten des EU-Vertrages in Kraft, sondern erst „zu gegebener Zeit“.
 - „Die Union darf „Entscheidungen und Aktionen, die verteidigungspolitische Bezüge haben“ nicht selbst ausarbeiten und durchführen, sondern sich mit einem entsprechenden „Ersuchen“ an die Westeuropäische Union wenden [...].“¹⁹(Absatz 2)
(Die Westeuropäische Union ist ein kollektiver Beistandspakt der 1948 als Westunion gegründet wurde. Seine Aufgabe ist es die Rüstung zu kontrollieren und Beschränkungen festzulegen. „Im Falle eines Angriffs verpflichten sich die Vertragspartner, gegenseitig alle „in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung“ zu leisten.“²⁰
 - Absatz 5 fordert eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verteidigungspolitik.

¹⁷ Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-EG-Vertrag, Baden-Baden 1997, S. 5/931

¹⁸ vgl. Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Baden-Baden 1997, S.5/935

¹⁹ Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Baden-Baden 1997, S.5/948

²⁰ Wolfgang W. Mickel (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, Köln 1994, S.379

- Artikel J5: Die Vertretung der Union nach Außen
 - Die Vertretung der Union erfolgt durch den Ratsvorsitz.
 - Ebenso hat sich der Rat für die gemeinsamen Interessen der Mitgliedstaaten in internationalen Konferenzen einzusetzen.
- Artikel J6: Mitwirkung der Auslandsvertretungen an der GASP
- Artikel J7: Beteiligung des Europäischen Parlaments
 - „Nach Artikel J7 vollzieht sich die Mitwirkung des Europäischen Parlaments an der Gestaltung der GASP über das Recht auf Anhörung und auf Unterrichtung (Absatz 1) und über das Recht, Anfragen zu stellen und Empfehlungen abzugeben sowie über eine jährliche Aussprache (Absatz2)“.²¹
- Artikel J8. Organisationsstruktur der GASP
 - Hier werden die Aufgaben vom Europäischen Rat, Rat, und des politischen Komitees in dem Bereich der GASP festgelegt.
- Artikel J9: Stellung und Rolle der Kommission in der GASP
 - „Die Kommission wird in vollem Umfang an den Arbeiten im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beteiligt.“²²
- Artikel J10: Revision des Titels V
 - Eine Änderung nach eingehender Prüfung des Artikels J4, darf nur unter Beachtung der in Artikel A und B bestimmten Ziele und Grundsätze der Union erfolgen.
- Artikel J11: Schlussbestimmungen und Finanzierung
 - „Die Verwaltungsausgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die GASP entstehen, gehen zu Lasten des Haushalts der EG.“²³

²¹ Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Baden-Baden 1997, S.5/970

²² Titel 5, Artikel J9 EU-Vertrag

²³ Titel 5, Artikel J11, Absatz 2 EU-Vertrag

Titel VI: Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (Artikel K1 bis K8)

- Artikel K: Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres
- Artikel K1: Ziele; Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse
 - Ziel ist es gemeinsame Kriterien für die Asyl-, Visa- und Einwanderungspolitik zu erarbeiten.
 - Zusammenarbeit in Zivil-, Strafsachen und im Zollwesen
 - „Polizeiliche Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels [...], in Verbindung mit dem Aufbau eines unionsweiten Systems zum Austausch von Informationen im Rahmen eines Europäischen Polizeiamts (Europol).“²⁴
- Artikel K2: Europäische Menschenrechtskonvention; Schutz politisch Verfolgter; öffentliche Ordnung
 - Absatz 1 bestimmt „die materiellen Grenzen der Zusammenarbeit, indem er die „Beachtung“ von zwei grundlegenden völkerrechtlichen Instrumenten verbindlich vorschreibt.²⁵ Zu beachten sind die Genfer Flüchtlingskonvention und die Menschenrechte und Grundfreiheiten.
 - Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind für den Schutz „der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit verantwortlich.“²⁶ D.h. dass die eigentliche Verantwortung bei den Mitgliedstaaten bleibt.
- Artikel K3: Methoden und Instrumente der Zusammenarbeit
 - Die Mitgliedstaaten informieren und beratschlagen sich untereinander über den Rat um ihre Pläne abzustimmen.
 - Der Rat kann jede Art der Zusammenarbeit fördern und gemeinsame Maßnahmen annehmen, die den Zielen der Union dienen.²⁷

²⁴ Titel 6, Artikel K1, 9.

²⁵ Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Baden-Baden 1997, S.5/1053

²⁶ Titel 6, Artikel K2, Absatz 2 EU-Vertrag

²⁷ vgl. Titel 6, Artikel K3; Absatz 2 und 3 EU-Vertrag

- Artikel K4: Koordinierungsausschuß
 - Er besteht aus hohen Beamten (Beamte aus Ministerialverwaltung und der Europäischen Kommission) und hat Koordinierungsaufgaben und Stellungnahmen an den Rat zu richten.
- Artikel K5: Internationales Auftreten
 - „Die Mitgliedstaaten vertreten in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen sie vertreten sind, die im Rahmen dieses Titels festgelegten gemeinsamen Standpunkte.“²⁸
- Artikel K6: Beteiligung des Europäischen Parlaments²⁹
 - Die Kommission und der Vorsitz berichten ihm regelmäßig über durchgeführte Arbeiten.
 - Das Europäische Parlament hat Mitspracherecht bei den wichtigsten Entscheidungen des Vorstands, ebenso kann es Anfragen und Empfehlungen an den Rat richten.
- Artikel K7: Engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten
 - Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können auf bestimmten Gebieten enger zusammenarbeiten, sofern sie sich nicht gegen die Ziele des Artikels K1 richten und diese in ihrer Ausführung nicht behindern.
 - Bsp. Das Schengener Abkommen (völlige Beseitigung der Personalkontrollen an den Binnengrenzen)
- Artikel K8: Anwendungen von Bestimmungen des EGV; Ausgaben zulasten des EG-Haushaltes
 - „Der Rat kann einstimmig beschließen, dass die Verwaltungsausgaben, die den Organen entstehen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen oder feststellen dass derartige Ausgaben nach einem festzulegenden Schlüssel zu Lasten der Mitgliedstaaten gehen.“³⁰
- Artikel K9: Anwendbarkeit von Art.100c EGV
 - Die Vorschrift ermöglicht es, die Maßnahmen in den Artikel K1 Nr. 1 bis 6 genannten Bereiche der Justiz- und Innenzu-

²⁸ Titel 6, Artikel K5 EU-Vertrag

²⁹ Titel 6, Artikel K6 EU-Vertrag

³⁰ Titel 6, Artikel K8, Absatz 2 EU-Vertrag

sammenarbeit in einem vereinfachten Verfahren der Vertragsänderung in die Gemeinschaftszuständigkeit (Supranationales Recht) der Europäischen Gemeinschaft zu übertragen.³¹

Titel VII: Schlussbestimmungen (Artikel L bis S)

- Artikel L: Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs
 - Zuständigkeiten siehe Titel 7, Artikel L EU-Vertrag
 - Die Präambel, Titel 1, 5 und 6 sind vom Rechtsschutz des Europäischen Gerichtshofs ausgenommen, eine indirekte Kontrolle bleibt aber bestehen.³²
- Artikel M: Geltung des Gemeinschaftsrechts nach EUV
 - Nach Artikel M EU-Vertrag bleiben die Gemeinschaftsverträge unberührt. D.h. die Rechtssysteme der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union werden getrennt.
 - Das Gemeinschaftsrecht wird in sekundäres und primäres unterteilt. „Das primäre Gemeinschaftsrecht bezeichnet die Gründungsverträge der drei Europäischen Gemeinschaften einschließlich Anlagen und Protokolle sowie deren spätere Ergänzungen. [...] Das sekundäre Gemeinschaftsrecht, ist das Recht das von den Organen erlassen wird. Für das sekundäre Gemeinschaftsrecht gilt das Prinzip der beschränkten Einzelermächtigung. D.h. jeder Rechtsakt der EU bedarf einer ausdrücklichen, nachweisbaren Rechtsgrundlage innerhalb des primären Gemeinschaftsrechtes. Die wichtigsten Rechtsquellen sind die Verordnungen und Richtlinien. „Verordnungen haben allgemeine Geltung, sind in allen Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jeden EU-Staat. Sie gleichen einem nationalen Gesetz.“³³ „Richtlinien begründen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Die in ihnen enthaltenen Regelungen müssen über den jeweiligen nationalen Gesetzgeber in die nationale Rechtsordnung überführt werden.“³⁴
- Artikel N: Änderung der Unionsverträge
 - „Die Regierung jedes Mitgliedstaats oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, vorlegen.

³¹ Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Baden-Baden 1997, S.5/1083ff

³² Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Baden-Baden 1997, S.5/1093

³³ Wolfgang W. Mickel (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, Köln 1994, S.185

³⁴ www.cnr.mergler.bnv-bamberg.de

- Änderungen treten in Kraft, wenn sie von den Mitgliedstaaten geprüft und genehmigt worden sind.³⁵
- Artikel O: Beitritt zur Union
 - „Jeder europäische Staat kann einen Antrag auf Mitgliedschaft der Union beim Rat einreichen.
 - Die Aufnahmebedingungen werden in einem Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Antragsteller festgehalten.³⁶
 - „Jeder europäische Rat“ wird durch Artikel F EU-Vertrag eingeschränkt, denn danach müssen die Regierungssysteme auf demokratischen Grundsätzen beruhen und die Grundrechte achten. [...] Sie müssen auf den Grundsatz der Marktwirtschaft ausgerichtet sein, damit sie Teil des Binnenmarktes werden können.³⁷ Die Wirtschafts- und Währungsunion sowie die gemeinschaftlichen Ziele der Europäischen Union müssen sie befürworten.
- Artikel P: Teilaufhebung des Fusionsvertrags und der EEA
 - Die Bestimmungen der „Artikel 2 bis 7 (gemeinsamer Rat) und 10 bis 19 (gemeinsame Kommission) des Fusionsvertrages wurden aufgehoben.
 - Ebenso wurden die Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 aufgehoben und durch Artikel D EU-Vertrag ersetzt. Die Titel III der EEA wurden durch Titel V EU-Vertrag ersetzt.³⁸
- Artikel R: Ratifikation
 - Ratifiziert wird der Vertrag von den hohen Vertragsparteien. Und tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
- Artikel Q: Unbefristete Geltung
- Artikel S: Verbindlicher Wortlaut, Hinterlegung
 - Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abge-

³⁵ Titel 7, Artikel N, Absatz 1 EU-Vertrag

³⁶ Titel 7, Artikel O EU-Vertrag

³⁷ vgl. Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Baden-Baden 1997, S. 5/1158

³⁸ Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.) Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Baden-Baden 1997, S. 5/1180

fasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.“³⁹

Neben den oben genannten Teilen gehören zu den Maastrichter Verträgen noch eine Reihe von Protokollen und Erklärungen einzelner Vertragsstaaten. Zum Beispiel die Satzung verschiedener Institutionen wie der Europäischen Zentralbank und Ausnahmebestimmungen von Teilnehmerstaaten.

3. Die Wirtschafts- und Währungsunion

Zu den Zielen der Europäischen Union gehört auch die Umsetzung einer Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), der Unionsvertrag schafft die Voraussetzungen dafür, denn mit der Unterzeichnung des Maastrichter Vertrages, trat ein verbindlicher Drei-Stufen-Plan in Kraft.

3.1. Der Drei-Stufen-Plan

- Die **1. Stufe** begann bereits **1990**. Denn seit dem 1.7.1990 hatten die Mitgliedstaaten die Aufgabe ihre Wirtschafts- und Währungspolitik aufeinander abzustimmen und somit auf geldpolitischer Ebene enger zusammenzuarbeiten. Die Zentralbanken mussten ihre Konjunktur-, Haushalts- und Wechselkurspolitik aufeinander abstimmen.
- Mit der Gründung des Europäische Währungsinstitut (bestehend aus den Präsidenten der nationalen Zentralbanken) im Januar **1994** begann die **2. Stufe** der WWU. Dessen Aufgabe war es, die Geld- und Finanzpolitik aufeinander abzustimmen. Die Inflationsgefahr und die Haushaltsdefizite sollen abgebaut werden.

In dieser Stufe sollen sich auch die Mitgliedstaaten für eine Teilnahme an der gemeinsamen Euro-Währung qualifizieren.

³⁹ Titel 7, Artikel 5 EU-Vertrag

- Die **3. Stufe** trat im Januar **1999** mit der Einführung des Euro ein. Jedoch nur in den Ländern, die die Konvergenzkriterien erfüllen konnten. Das Europäische Währungsinstitut wird zur Europäischen Zentralbank umgewandelt. Die Wechselkurse werden unverändert und unwiderruflich festgeschrieben und die bestehenden Verträge auf den „EURO“ umgestellt. Zwischen den Banken wird der Geldverkehr nur noch in Euro abgewickelt. Zum 1.1.2002 wird der Euro als Bargeld eingeführt.

3.2 Die Konvergenzkriterien

Um an der gemeinsamen Währung, dem Euro teilnehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verschiedene Bestimmungen erfüllen.

- Preisstabilität:

Die Inflationsrate darf nicht mehr als 1,5 Prozent über den Inflationsraten der drei Staaten mit den geringsten Inflationsraten liegen. Der Preisanstieg darf höchstens bei 3,5 Prozent liegen.

- Haushaltsdisziplin:

Die Neuverschuldung darf nicht mehr als 3 Prozent des Bruttoinlandsproduktes betragen. Die Gesamtschulden dürfen nicht mehr als 60 Prozent des Bruttoinlandsproduktes ausmachen. Eine höhere Neuverschuldung ist nur bei außergewöhnlichen Belastungen (Katastrophen, Rückgang der Konjunktur) erlaubt.

- Wechselkursstabilität:

Die „Einhaltung der normalen Bandbreite des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren, ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaates.“⁴⁰

Bei Abschluss des Maastrichter Vertrages galt eine Schwankungsbreite von plus/minus 2,25 Prozent als normal. Nachdem das Europäische Währungssystem 1993 zusammengebrochen ist, wird eine Schwan-

⁴⁰ www.library.fes.de

kungsbreite von 15 Prozent angesetzt. Diese soll jedoch wieder auf die 2,25 Prozent zurückgeführt werden.

➤ Langfristige Zinssätze:

Sie dürfen nicht mehr als 2 Prozent über dem jenem der drei preisstabilsten Länder liegen.

- „Neben den Konvergenzkriterien sind auch der Stand und die Entwicklung der Integration der Märkte und der Leistungsbilanzen sowie die Lohnstückkostentwicklung und andere Preisindizes zu berücksichtigen.“⁴¹

Die beteiligten Länder müssen regelmäßig über ihre wirtschaftliche Entwicklung und ihre Haushaltslage der Kommission gegenüber Aufschluss geben. Dies soll zur Früherkennung übermäßiger Verschuldung beitragen. Falls der Staat die Verschuldung nicht in angemessener Zeit auf das erlaubte Maß zurückbringt, kommt es zu Geldbußen.

„Die Gemeinschaft haftet nicht für Verbindlichkeiten der Mitgliedsländer. Auch haften die Mitgliedstaaten nicht untereinander und treten nicht für die Verbindlichkeiten anderer ein. Außerdem ist es den Mitgliedstaaten verboten, sich bei der Europäischen Zentralbank oder anderen nationalen Zentralbanken zu verschulden.“⁴²

⁴¹ www.library.fes.de

⁴² www.library.fes.de

Quellenverzeichnis

- Aume, Niesr, Maastricht und was dann?, Verl. Moderne Industrie, Landsberg 1992
- Ebeling, Birkenfeld, Die Reise in die Vergangenheit, 1.Auflage, Band 6, Westermann Schulbuchverlag GmbH, Braunschweig 1991
- Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 5.Auflage, Band 1 und 5, Nomos Verl.-Ges., Baden-Baden 1997
- Koenig, Pechstein, Die Europäische Union; Der Vertrag von Maastricht, J.C.B. Mohr Verlag, Tübingen 1995
- Läufer Thomas (Bearb.), Europäische Gemeinschaft-Europäische Union, Europa Union Verlag, Bonn 1992
- Mickel Wolfgang W. (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, Omnia-Verl., Köln 1994
- Platzer Hans-Wolfgang, Lernprozeß Europa, 3.Auflage, J.H.W. Dietz Verlag, Bonn 1995
- Vedder Christoph (Bearb.), Das neue Europarecht, Gabler, München 1992
- Weidenfeld, Wessels (Hrsg.), Europa von A-Z, 5.Auflage, Europa Union Verlag GmbH, Bonn 1995

www.cojobo.bonn.de

www.cnr.mergler.bnv-bamberg.de

www.library.fes.de

www.europarl.eu

www.europa.eu

